

(5) Bestellungen sind zu folgenden Terminen aufzugeben:

für das I. Quartal bis zum 5. Oktober des Vorjahres

für das II. Quartal bis zum 5. Januar des laufenden Jahres

für das III. Quartal bis zum 5. April des laufenden Jahres

für das IV. Quartal bis zum 5. Juli des laufenden Jahres.

Diese Termine gelten nicht für die Verorgung des Klein- und Sofortbedarfes ab Lager der VEB Baustoffversorgung.

(6) Bei Nichteinhaltung der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Bedingungen für die Bestellung durch die Bedarfsträger erlischt der Anspruch auf den Direktverkehr.

(7) Die VEB Baustoffversorgung fassen die ihnen zugegangenen Bestellungen zusammen und geben ihre Bestellungen eine Woche nach dem im Abs. 5 genannten Terminen an das für die Lieferung in Frage kommende nächstgelegene Lieferwerk auf. Gleichzeitig geben sie eine Aufgliederung der Gesamtbestellung nach Kontingenträgerbereichen und Bedarfsträgergruppen an die zuständige Absatzaußenstelle der WB.

(8) Die Lieferwerke fassen die ihnen zugegangenen Bestellungen zu Lieferplanvorschlägen zusammen, unterteilt nach Kontingenträgerbereichen und Bedarfsträgergruppen und übergeben diese mit einem Exemplar des Vordrucksatzes der zuständigen Absatzaußenstelle der WB zu folgenden Terminen:

für das I. Quartal bis zum 20. Oktober des Vorjahres

für das II. Quartal bis zum 20. Januar des laufenden Jahres

für das III. Quartal bis zum 20. April des laufenden Jahres

für das IV. Quartal bis zum 20. Juli des laufenden Jahres.

(9) Die Absatzaußenstellen bestätigen die Lieferplanvorschläge nach erfolgter Transportoptimierung und reichen diese den Lieferwerken zu folgenden Terminen zurück:

für das I. Quartal bis zum 10. November des Vorjahres

für das II. Quartal bis zum 10. Februar des laufenden Jahres

für das III. Quartal bis zum 10. Mai des laufenden Jahres

für das IV. Quartal bis zum 10. August des laufenden Jahres.

(10) Bei der Bestätigung der Lieferplanvorschläge sind die Absatzaußenstellen berechtigt, entgegen den Lieferwünschen der Besteller, ein anderes Lieferwerk zur Belieferung vorzusehen, wenn sich die Notwendigkeit dazu aus der Transportoptimierung oder aus anderen volkswirtschaftlichen Gründen ergibt. Die Festlegungen über die Lieferbeziehungen sind durch die Absatzaußenstellen der WB /so zu treffen, daß insbesondere langfristige Lieferbeziehungen erreicht werden.

## §5

(1) Von den durch die Absatzaußenstellen festgelegten Lieferwerken sind bis zu folgenden Terminen Vertragsangebote zu unterbreiten:

für das I. Quartal bis zum 20. November des Vorjahres

für das II. Quartal bis zum 20. Februar des laufenden Jahres

für das III. Quartal bis zum 20. Mai des laufenden Jahres

für das IV. Quartal bis zum 20. August des laufenden Jahres.

Die Lieferwerke sind verpflichtet, über das Nichtzustandekommen des Vertragsabschlusses die zuständige Außenstelle der WB zu unterrichten.

(2) Im Vertrag ist die kontinuierliche Auslieferung und Abnahme der Quartalsmenge in dekadischen Teilmengen (in der Regel der 9. Teil der Quartalsmenge je Dekade) festzulegen. Ist dies auf Grund der geringen Gesamtquartalsmenge nicht möglich, sind monatliche Lieferungen zu vereinbaren.

(3) Abtretungen an oder Realisierung durch Dritte sind nicht zulässig. Als Dritte im Sinne dieser Anordnung gelten nicht die VEB Baustoffversorgung.

(4) Für Lieferansprüche, über die im vertraglich vereinbarten Zeitraum nicht verfügt wurde, besteht keine Lieferverpflichtung.

## §6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Für den Geltungsbereich dieser Anordnung tritt die Anordnung vom 1. Oktober 1962 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1963 (GBl. III S. 309) am 31. Dezember 1963 außer Kraft.

(3) Für die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Betonzeugnissen gilt die Anweisung vom 15. August 1963 über die Durchführung eines ökonomischen Experimentes über die Sortimentsbilanzierung, den Bezug und die Lieferung von Betonzeugnissen für 1964 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen, Nr. 9/63 und Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates, Nr. 10/63). Für den Geltungsbereich der Anweisung vom 15. August 1963 tritt die Anordnung vom 1. Oktober 1962 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1963 am 31. Dezember 1963 außer Kraft.

(4) Die Bilanzierung, Verteilung und der Absatz von Werksteinen (einschließlich Grabdenkmäler) wird ab 1. Januar 1964 dem VEB Sächsische Sandsteinindustrie übertragen. Für die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Werksteinen gilt die Anordnung vom 1. Oktober 1962 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien.

Berlin, den 10. Dezember 1963

Der Minister für Bauwesen

**Junker**